Teil A: Planzeichnung

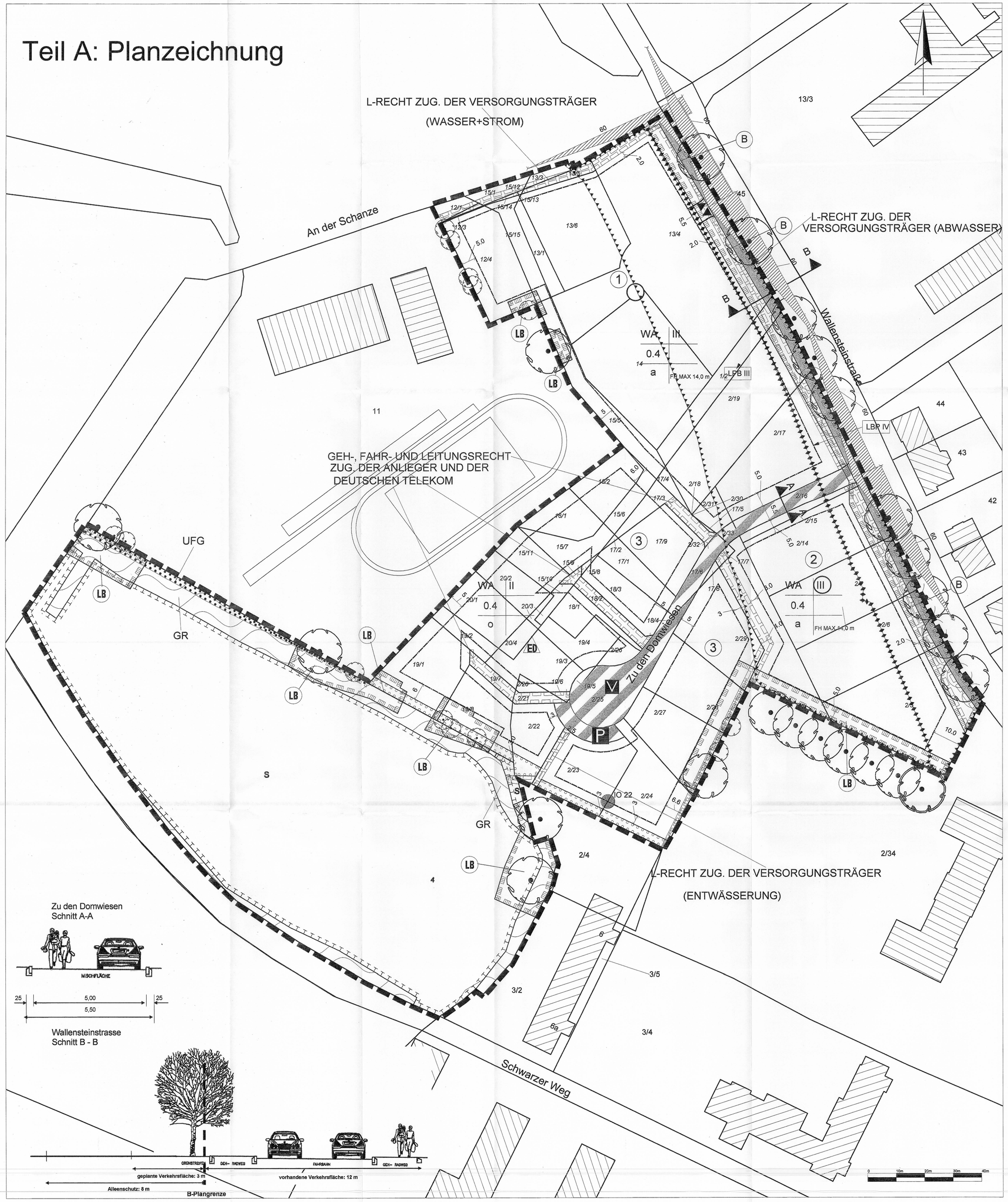

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBL: 1991 I. S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
WA – Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
z.B. 0,4 – Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstmaß § 19 BauNVO
II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO
(III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 BauNVO
FH – maximale Firsthöhe § 16 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO
a – abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
o – offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenz.linie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V – Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
P – Öffentliche Parkfläche
Einfahrt, Ausfahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Erhaltenswerte Bäume
UFG – Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Ufergehölzstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 9 Abs. 6 BauGB
B – Geschützte Baumallee
LB – Geschützter Landschaftsbestandteil

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Wasserflächen
GR – Graben

7. Sonstige Planzeichen
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB
Lärmpegelbereich
IO 22 – Immissionsort
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

8. Darstellung ohne Normcharakter
1 – Baufeldnummer
22 – Bemaßung in m
Flurstücksgrenze
75 – Flurstücksnummer
Sichtfeld Ausfahrt

Bezeichnung des Gebietes
WA
Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 | 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ)
Anzahl der Vollgeschosse II | g Bauweise

TEIL B – TEXT

Bauplanerische Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1. Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 (5) Nr. 1 BauNVO
   Die im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind mit einer Verkaufsfläche über 200 qm nicht zulässig.
2. Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO
   Die im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 (3) Nr. 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstelle sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
3. Grundstücksgröße gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
   Für die Baufelder 1 + 2 ist eine Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm festgesetzt.
4. Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO
   Die festgesetzte Firsthöhe als Höchstgrenze bezieht sich auf die Oberkante des angrenzenden Straßenstücks der Wallensteinstraße.
5. Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO
   Im Bereich der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass nur Gebäudelängen bis max. 20,00 m zulässig sind.
6. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO
   a) Carports, Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise sind Stellplätze im Baufeld 3 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
   b) Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für das Baufeld 3.
7. Grundstückseil- und Ausfahrten gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
   Für das Baufeld 1 ist von der Wallensteinstraße nur die gekennzeichnete Grundstückseil- und Ausfahrt zulässig. Für das Baufeld 2 sind Grundstückseil- und Ausfahrten von der Wallensteinstraße unzulässig.
8. Immissionsschutz gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
   a) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind besondere Vorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB erforderlich. Für die Bebauung, die in den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen liegt, sind besonders Wände, Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen baulich derart herzustellen, dass die bewerteten Schalldämmmaße eingehalten werden (DIN 4109 Teil 5 11/1989). Dies gilt nicht für die von der Straße abgewandten Gebäudeseiten. Die Grundrisse der Wohnungen sind so zu gestalten, dass mindestens die Fenster eines Raumes zum dauernden Aufenthalt von Menschen zur von der Straße rückwärtigen Gebäudeseite gelegen sind. Fenster von Räumen, die dem Schlafen dienen und für die passiver Schallschutz festgesetzt ist, sind mit schalldämmenden Lüftungen zu versehen. Die Belüftung ist auch bei geschlossenem Fenster sicherzustellen.

   Maßgeblicher Außenlärmpegel:
   Lärmpegelbereich III – 61-65 dB (A)
   Lärmpegelbereich IV – 66-70 dB (A)
   Lärmpegelbereich V – 71-75 dB (A)

   Die Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind in Abhängigkeit der Lärmpegelbereiche entsprechend der DIN 4109 von 1989, Tabelle 8 bis 10, einzuhalten. Die gleichen Anforderungen gelten für Decken, die zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden und für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel[1]	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
			erf. R'w, res des Außenbauteils in dB		
1	I	Bis 55	35	30	-
2	II	58 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

   1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
   2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

   Die Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauten sind in Abhängigkeit der Lärmpflegebereiche entsprechend der DIN 4109 von November 1989, Tabelle 8 bis 10, einzuhalten. Die gleichen Anforderungen gelten für Decken, die zugleich oberen Gebäudeabschluss bilden und für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachschrägen.
   b) Zum Schutz des Baufeldes 3 vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind am Immissionsort (IO) 22 die Nachtrichtwerte gemäß ORW von 42 dB (A) durch folgende Maßnahmen einzuhalten:
   Außerhalb des Bebauungsplangebietes sind auf den Flurstücken 2/4, 3/2 und 3/5 der Flur 56 aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) und an dem Gebäude Schwarzer Weg 6/6a passive Schallschutzmaßnahmen (Wand-, Tür- und Fassadenschalldämmung, Verbesserung des Abluftsystems) gemäß Gutachten des Ing.-Büros für Lärmbekämpfung und Schallschutz Konjen & Wierdsmann Applikationszentrum Akustik vom 27.11.2006 durchzuführen. Es können auch andere bauliche Maßnahmen mit mindestens gleicher Wirkung durchgeführt werden.
   Im Baufeld 3 ist eine Bebauung erst zulässig nach Fertigstellung der festgesetzten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen. (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

9. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB
   a) Innerhalb der Baufelder 1 und 2 des allgemeinen Wohngebietes ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche mindestens 1 mittelgroßer oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.
   Mindestpflanzqualität: H. 3XV, MDB, 14-16 (oder gleichwertig).
   b) Innerhalb des Baufeldes 3 des allgemeinen Wohngebietes ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche mindestens 1 kleinkroniger oder mittelgroßer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.
   Mindestpflanzqualität: H. 3XV, MDB, 14-16 (oder gleichwertig).
   c) Innerhalb der Verkehrsfläche, Zu den Domwiesen, sind insgesamt 6 Stück großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.
   Durch offene und begrünte Baumscheiben ist je Baum bei einer Berechnungstiefe von 1,00 m und einer Mindestbreite von 2,00 m ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 10 cbm zu sichern. Die Bäume und Pflanzen sind durch bauliche Maßnamen gegenüber Befahren und Anfahrtschäden zu sichern.
   Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3XV, MDB, 16-18.
   d) Innerhalb von Stellplatzanlagen ist ab 3 Stellplätzen je angefangene 5 Stellplätze ein mittelgroßer oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Durch offene und begrünte Baumscheiben ist je Baum bei einer Berechnungstiefe von 1,00 m und einer Mindestbreite von 2,00 m ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 10 cbm zu sichern. Die Bäume und Pflanzen sind durch bauliche Maßnamen gegenüber Befahren und Anfahrtschäden zu sichern.
   Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3XV, MDB, 16-18.
   e) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung „Gehölzstreifen" sind vorhandene Lücken im Gehölzbestand mit standortheimischen, mittelgroßen bis baumartigen Sträuchern zu bepflanzen, um einen geschlossenen Gesamtcharakter zu erzielen. Sämtliche Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
   Die Mindestqualität und –dichte beträgt: verpfl. Sträucher, C.B., 100-150, 1 Gehölz/qm
   f) Entlang der Wallensteinstraße ist die vorhandene Baumreihe aus Rotdorn durch ergänzende Baumpflanzungen mit Rotdorn zu einer durchgehenden Baumreihe mit einem Regelabstand von 9,00 m zu ersetzen. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.
   Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3XV, MDB, EW, 14-16

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. LBauO M-V)

10. Gestaltungsfestsetzungen für Wohn- und Nebengebäude
    a) Der Sockel ist nur bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen von der nächstliegenden Oberkante der Straßenoberfläche, zulässig (§ 86 (1) Nr. 1 und (4) LBauO M-V).
    b) Fassaden und Außenwände, deren Fensterabstände mehr als 5,0 m Breite betragen, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (§ 86 (1) Nr. 1 und (4) LBauO M-V).

Hinweise:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 (3))
   Wenn während der der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (GVBL. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, Gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBL. I, S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998, BGBL. S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises anzuzeigen.
   Bei Bodenabtrag ist gemäß der Stellungnahme des Landesveterinäramtes M-V vom 05.07.1999 zu verfahren. Jeder Bodenabtrag ist durch eine Fachfirma zu überwachen.
3. Vermessungsmarken (hier: Höhenfestpunkte) sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1992 (GVOBL. M-V S. 390) durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05. Mai 1994 (GVOBL. M-V) gesetzlich geschützt.
4. Sofern im Zuge künftiger Baugrunderschließungen bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Geologischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig (RGBL. I S. 1223 i.D.F. der BGBL. III, 750-1, geänd. D. Ges. vom 02.03.1974 BGBL.1, S. 469).
5. Für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergeben sich nach § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodenSchG) vom 17.03.1998 (BGBL. I S. 502) Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodenSchG i.V.M. § 2 ABFBodSchZV vom StAUN anzuordnen.
6. Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserzone III der Wasserfassung Goldberger Straße.
7. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Güstrow vom 02.07.2001 sowie der § 26 a Landesnaturschutzgesetz.
8. Sämtliche Kabel- und Leitungsstraßen sind aus den Planunterlagen der Versorgungsträger übernommen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch die bauausführende Firma in jedem Fall ein besonderer Einweisungstermin vor Ort, mit Vertretern der jeweiligen Versorgungsbetriebe, zu vereinbaren.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 08.04.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Wallensteinstraße/Schwarzer Weg" mit unten stehendem Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes lässt sich wie folgt beschreiben:
Wallensteinstraße, An der Schanze, Ortsgrenze der Grundstücke der feuerwehrtechnischen Zentrale und des Sportplatzes, Südwestgrenze des Sportplatzes und Nordostgrenze des Flurstückes 4 und des Grundstückes des Schüler- und Freizeitzentrums, Nordwest-, Nordost- und Nordgrenze des Grundstückes der Berufsbildungsstätte Güstrow.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Güstrow hat in ihrer Sitzung am 25.04.1996 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 Wallensteinstraße/Schwarzer Weg beschlossen.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 (1) Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 09.09.2004 durchgeführt worden.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
5. Die Stadtvertretung Güstrow hat am 11.05.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.06.2006 bis zum 14.07.2006 während folgender Zeit Montag, Mittwoch 7:30-12:00 und 13:00-15:00 Uhr, Dienstag 7:30-12:00 und 13:00-16:00 Uhr, Donnerstag 7:30-12:00 und 13:00-17:00 Uhr und Freitag 7:30-12:00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower Stadtanzeiger 16. Jahrgang/ Nr. 6 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
7. Der katastermäßige Bestand am 26.05.09 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt, Regressansprüche hieraus ausgeschlossen werden.

   Barlachstadt Güstrow, — Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Güstrow Oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
8. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschriften wurde am 08.04.2010 von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Güstrow der Barlachstadt Güstrow vom 08.04.2010 gebilligt.

   Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
10. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wird hiermit ausgefertigt.

    Barlachstadt Güstrow, 16.04.2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Güstrower Stadtanzeiger 20. Jahrgang Nr. 5/2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 01.05.2010 in Kraft getreten.

    Barlachstadt Güstrow, 04. Mai 2010 — Der Bürgermeister Arne Schuldt

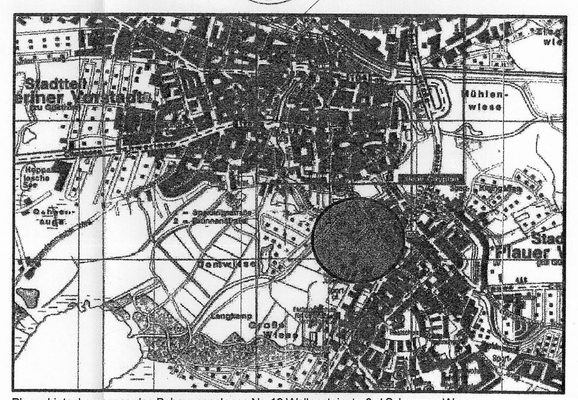

Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 19 Wallensteinstraße/ Schwarzer Weg

Die Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 55 (Genehmigung Nr.99/96) wurde am 27.11.1996 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.

Barlachstadt Güstrow

Bebauungsplan Nr. 19
Wallensteinstraße / Schwarzer Weg

Verfahrensstand: Satzung

Maßstab: 1: 500 — **Januar 2010**

Stadtverwaltung Güstrow, Stadtentwicklungsamt
Planungsbüro Gosch-Schreyer-Partner, Bad Segeberg